GEMEINDE HIMBERGEN

BEBAUUNGSPLAN "ZWISCHEN FUCHSKAMP UND BOTTERBUSCH II“

BEGRÜNDUNG

ÜBERSICHTSPLAN MIT LAGE DES PLANGELTUNGSBEREICHES
(ohne Maßstab)
Quelle: www.opentopomap.org

ENTWURF FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
VOM 02.05. - 03.06.2022

Begründung zum Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I“ mit Teilaufhebung des B-Planes "Zwischen Fuhrenkamp und Dütekamp"

Inhaltsübersicht

Seite

1. Planungsanlass / Planerfordernis / Ziel und Zweck der Planung 1

2. Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ 1

2.1 Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB 1
2.2 Auswirkungen der Anwendung des § 13b BauGB i.V.m. den Regelungen der §§ 13 und 13a BauGB 3

3. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes 3

3.1 Gesetzliche Grundlagen 3
3.2 Plangrundlage 4
3.3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen 4
3.3.1 Landes- und Regionalplanung 4
3.3.2 Flächennutzungsplan 5
3.3.3 Schutzgebiete 5
3.3.4 Bebauungspläne und sonstige Satzungen 6
3.3.5 Altlasten / Altablagerungen 6
3.3.6 Denkmalpflege 6

4. Lage und Beschreibung des Plangeltungsbereichs mit seiner Umgebung 6

5. Städtebauliches Konzept 8

6. Inhalt des Bebauungsplanes / Begründung der Festsetzungen 11

6.1 Art der baulichen Nutzung 11
6.2 Maß der baulichen Nutzung 12
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen 12
6.4 Bauweise 12
6.5 Gebäudehöhen 13
6.6 Öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 13
6.7 Grünordnerische Festsetzungen 13
6.8 Örtliche Bauvorschrift 14

7. Erschließung 14

8. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes 16

9. Beschluss über die Begründung 17

Anlage

Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung

1. Planungsanlass / Planerfordernis / Ziel und Zweck der Planung

In der Gemeinde Himbergen besteht nach wie vor eine sehr große Nachfrage nach Bauplätzen. Die Grundstücke für das nördlich angrenzende Baugebiet "Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I" sind bereits alle verkauft, obwohl mit den Erschließungsarbeiten erst gerade begonnen wird.
Im Gemeindegebiet gibt es ansonsten nur einzelne private Baulücken, die in absehbarer Zeit jedoch nicht für den Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.

Bereits seit etwa 20 Jahren ist die Einwohnerentwicklung in der Gemeinde rückläufig.
Dies zeigt sich auch an folgenden Zahlen des niedersächsischen Landesamtes für Statistik:

Bevölkerungsstand	31.12.2004	1.828 Einwohner
	31.12.2009	1.744
	31.12.2014	1.726
	31.12.2020	1.705

Mit dem Bebauungsplan„Zwischen Fuchskamp und Botterbusch II“ soll diesem Bevölkerungsrückgang entgegengewirkt werden und die bestehenden infrastrukturellen und sozialen Einrichtungen sowie die gemeindliche Gesamtstruktur Himbergens (u.a. Sportvereine, Kindergarten, Schule, Feuerwehr etc.) stabilisiert und gestärkt werden.

Die Gemeinde hat deshalb auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bereits Ende der 90er Jahre[1] dafür gesorgt, dass im fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen für den Bereich dieses Bebauungsplanes Wohnbauflächen planerisch vorgesehen wurden. Im Vorfeld hierzu wurden Untersuchungen auf Dorfentwicklungsebene durchgeführt.

Da eine grundsätzlich anzustrebende Innenentwicklung im Gemeindegebiet nicht im ausreichenden Maß möglich ist, plant die Gemeinde die Erschließung dieses zweiten Teilabschnitts der im FNP bereits dargestellten Wohnbaufläche im Bereich zwischen der Straße Fuchskamp und der Straße Zum Botterbusch. Eine Aufstellung diese B-Planes ist zwingend erforderlich, da das Gebiet planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen ist.

Ziel und Zweck der Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Erschließung von Bauflächen zugunsten des Wohnungsbaus im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde und zur Stabilisierung der gemeindlichen Infrastruktur sowie als Beitrag zur Minderung des Bevölkerungsrückgangs in Himbergen.

2. Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“

2.1 Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB

Die Gemeinde Himbergen hat beschlossen, diesen Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I“ nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufzustellen.

[1] Vergleiche hierzu auch die Abbildungen 3 und 10 dieser Begründung

Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes muss gemäß § 13b BauGB spätestens bis zum 31.12.2022 eingeleitet worden sein. Dies ist durch den Aufstellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Himbergen vom Oktober 2021 gewährleistet. Nach den Bestimmungen des § 13b BauGB muss der Satzungsbeschluss bis spätestens 31.12.2024 erfolgen.

Der zu überplanende Bereich muss sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Auch dies ist gewährleistet, direkt nördlich des Plangebietes befindet sich der Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I, der zurzeit erschließungstechnisch entwickelt wird. Der Anschluss an bestehende Siedlungsflächen ist darüber hinaus auch durch die Gebiete im Osten und Süden der Straße Zum Botterbusch gewährleistet.

Abb. 1: rot hinterlegt = Bereiche der B-Pläne „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I und II, Quelle Plangrundlage: www.opentopomap.org (ohne Maßstab)

Außerdem ist § 13b BauGB nur anwendbar für Bebauungspläne zugunsten der Ausweisung von Flächen für Wohnnutzungen. Auch dieses Kriterium wird eingehalten, denn für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird ein Reines Wohngebiet - WR - gem. § 3 BauNVO ausgewiesen, zumal auch die angrenzenden Baugebiete entsprechend geprägt sind.

Die zukünftigen wohnbaulich genutzten Bereiche entsprechen bei eine Flächengröße von ca. 8.475 m² und einer Grundflächenzahl von 0,3 einer max. zulässigen überbaubare Grundfläche gemäß § 19Abs. 2 BauNVO von ca. 2.550 m². Damit ist sie deutlich kleiner als die im § 13b BauGB genannte Obergrenze von 10.000 m² als Voraussetzung für die Anwendung des § 13b BauGB.
Ansonsten gelten die Regelungen bzw. Anwendungsvoraussetzungen der §§ 13 bzw. 13a BauGB.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.

Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Es gibt ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

2.2 Auswirkungen der Anwendung des § 13b BauGB i.V.m. den Regelungen der §§ 13 und 13a BauGB

Gemäß § 13b BauGB i.V.m. 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Dennoch müssen die relevanten naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange in die Planung eingestellt werden. Hierzu gehören auch die artenschutzrechtlichen Belange.

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a Abs. 3 BauGB) findet gem. § 13b BauGB i.V.m. §13a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BauGB keine Anwendung. Somit sind Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von naturschutzrechtlichen Eingriffen, die durch den Bebauungsplan verursacht werden, nicht erforderlich. Dies gilt allerdings nicht für den Artenschutz.

Im Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB gelten im Weiteren die Bestimmungen des „vereinfachten Verfahrens“ nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1.

Die Gemeinde kann daher bestimmen, dass von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann. Hiervon hat die Gemeinde im vorliegenden Fall auch Gebrauch gemacht.

3. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes

3.1 Gesetzliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

- Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830)

- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

3.2 Plangrundlage

Die Plangrundlage wurde vom Vermessungsbüro Kiepke aus Lüneburg erstellt und beglaubigt.

3.3. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.3.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß Landesraumordnungs-Programm (LROP) 2017 ist die Schaffung und Sicherung einer leistungsfähigen Siedlungsstruktur und Infrastruktur eines der zentralen Ziele der Landesplanung. Dies wird mit der weiteren Baugebietsentwicklung in Himbergen in besonderem Maße berücksichtigt. Weitere Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden mit dieser wohnbaulichen Entwicklungsmaßnahme nicht berührt.

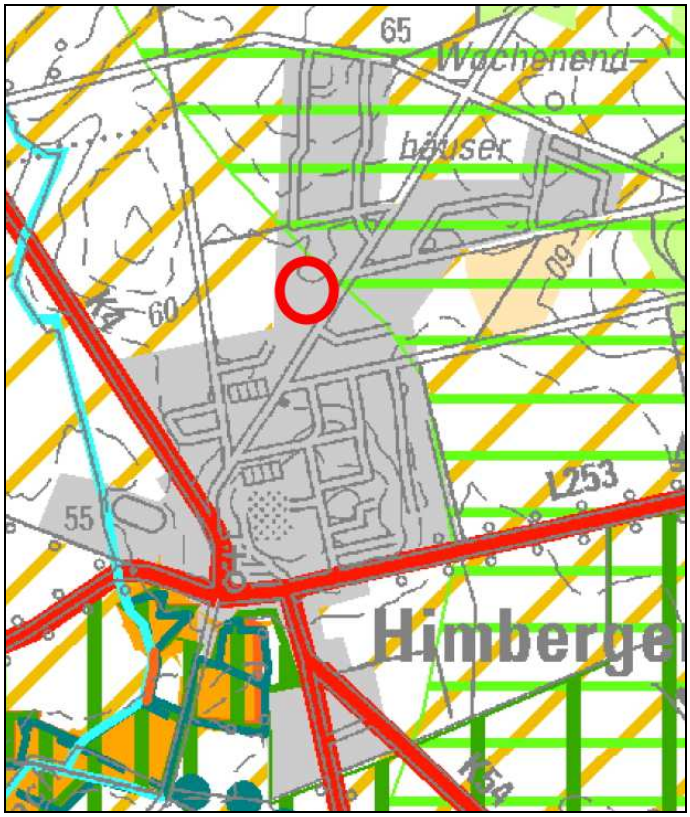

Abb. 2: Planausschnitt Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2019, zeichnerische Darstellung, Geltungsbereich des Bebauungsplanes = rote Kreismarkierung (ohne Maßstab)

Die Gemeinde Hirnbergen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 des Landkreises Uelzen nicht als Zentraler Ort ausgewiesen und stellt somit keinen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung im Landkreis Uelzen dar. Gemäß Ziffer 2.2.12 Ziffer 3 des RROP ist allerdings auch außerhalb der zentralen Orte eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Hierzu wird auf Kapitel 1 der Begründung verwiesen.
Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 ist der Plangeltungsbereich allerdings bereits als „Vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Teile des Plangeltungsbereiches sind darüber hinaus als „Vorbehaltsgebiet

Erholung“ dargestellt. Die Erholungsfunktion für die Bevölkerung wird hier nicht eingeschränkt. Das zukünftige Baugebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt und stand daher auch in der Vergangenheit für Erholungszwecke nicht zur Verfügung (vgl. auch Abb. 5 Luftbild).

Obwohl im Regionalen Raumordnungsprogramm der Plangeltungsbereich als „Vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt ist, wird dennoch angemerkt, dass mit der Entwicklung des neuen Wohngebietes die bisher bestehenden landwirtschaftlich / ackerbaulich genutzten Flächen verloren gehen.

Ziele und Grundsätze der Landesplanung sowie der Regionalplanung werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt.

3.3.2 Flächennutzungsplan

Der fortgeltende Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen stellt den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes bereits als Wohnbaufläche - W - gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar, der westliche Teilbereich des Plangeltungsbereichs wird als Grünfläche dargestellt. Die baulich zu nutzenden Bereiche des Bebauungsplanes werden als Reines Wohngebiet - WR - gem. § 3 BauNVO festgesetzt, die sonstigen Bereiche werden als Grünfläche ausgewiesen.

Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB (Bebauungspläne sind aus den Flächennutzungsplan zu entwickeln) ist damit gewährleistet.

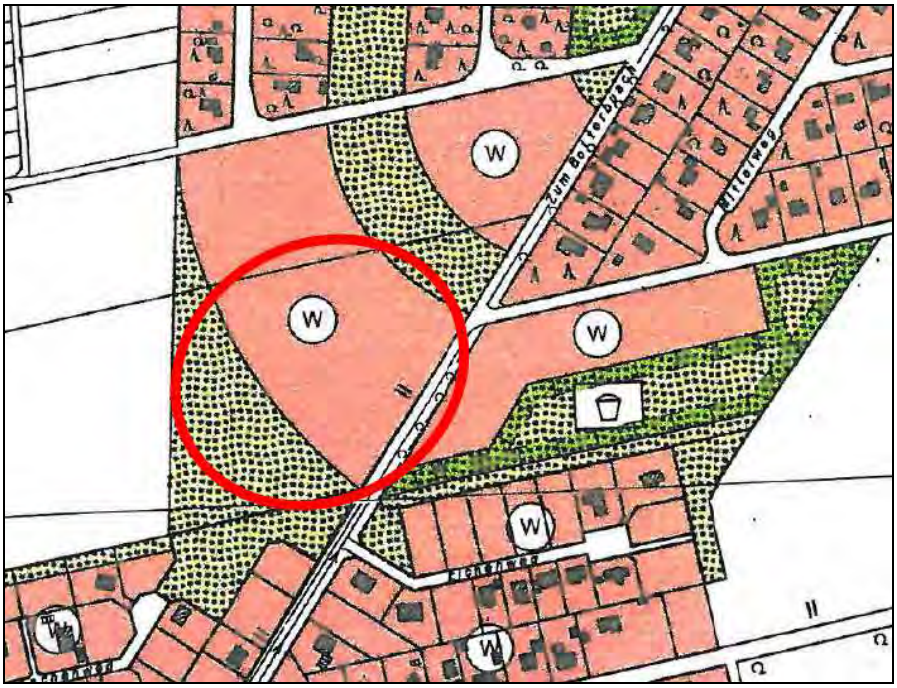

Abb. 3: Planausschnitt Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Geltungsbereich des Bebauungsplanes = rote Kreismarkierung (ohne Maßstab)

3.3.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt abseits von naturschutzrechtlichen (Natura - 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten) und wasserrechtlichen Schutzgebieten. Bezüglich naturschutzrechtlicher Schutzgebiete sind daher bei der Entwicklung des Wohngebietes keine Konflikte erkennbar.

3.3.4 Bebauungspläne und sonstige Satzungen

Der Plangeltungsbereich wurde bisher nicht verbindlich überplant. Auch sonstige Satzungen gem. BauGB oder Landesbauordnung (LBO) sowie Baumschutzsatzungen liehen nicht vor.

3.3.5 Altlasten/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Altstandorte, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Alle durchgeführten Materialmischproben (vgl. Boden-/Baugrundgutachten - Himbergen „Zwischen Botterbusch und Fuchskamp“ - Baugrunderkundung - 2. Bauabschnitt, vom 24.11.2021, Verf.: Wessling GmbH, Hamburg) entsprechen der LAGA - Qualität Z0.

3.3.6 Denkmalpflege

Ebenso sind keine Kenntnisse über vorhandene Bodendenkmäler oder sonstige archäologische Denkmäler bekannt.

4. Lage und Beschreibung des Plangeltungsbereiches mit seiner Umgebung

Abb. 4: Städtebaulicher Bestand, Quelle Plangrundlage: umweltkarten-niedersachsen(ohne Maßstab)

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 2,0 ha und liegt nordöstlich des Ortskerns von Himbergen. Er kann über die Straße Zum Botterbusch von Süden und der Straße Roggenkamp von Norden (über den Bereich des 1. Teilabschnitts des Bebauungsplans „Zischen Fuchskamp und Botterbusch I) verkehrlich erschlossen werden. Das Plangebiet ist relativ zentral in Himbergen gelegen und damit auch gut erreichbar.

Zurzeit wird der Bereich noch landwirtschaftlich genutzt. Westlich angrenzend finden sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen, die auch weiterhin Bestand haben werden.

Nördlich angrenzend befindet sich der Siedlungsbereich an der Straße „Fuchskamp“, der ursprünglich als Wochenendhausgebiet entwickelt wurde. Entsprechend sind hier die städtebaulichen Dichtewerte relativ gering. Bereits im Jahre 1999 wurde dieser Bereich jedoch zusammen mit dem Gebiet "Fuhrenkamp" bauleitplanerisch in ein Reines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO umgewidmet.

Die bestehenden östlich und südöstlich angrenzenden Siedlungsbereiche stellen sich als typische Einfamilienhausgebiete mit einer durchgehenden eingeschossigen Wohnbebauung dar. Unmittelbar östlich des Plangeltungsbereiches schließt sich die Fläche mit dem der Bebauungsplan "Zwischen Fuhrenkamp und Dütekamp" an.

Ca. 300 m südlich des Plangebietes an der Straße „Zum Botterbusch“ befindet sich der evangelische Kindergarten, der zurzeit gerade erweitert wird.

Das Plangebiet ist topographisch nur gering ausgebildet, der Bereich fällt von Norden (ca. 60,0 m NHN) nach Süden ganz leicht ab auf (ca. 58,5 m NHN bis ca. 59,0 m NHN).

Abb. 5: Luftbild mit markiertem Geltungsbereich des Bebauungsplanes,
Quelle: google maps (ohne Maßstab)

Abb. 6: Blick von Norden nach Südosten (von der Straße „Roggenkamp“) auf das Plangebiet

Abb. 7: Blick von Süden nach Westen (von der Straße „Zum Botterbusch“) auf die geplante Grünfläche im Anschluss an den vorhandenen Gehölzbestand

5. Städtebauliches Konzept

Die Gemeinde beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch II“ den gesamten Bereich der im Flächennutzungsplan in diesem Bereich dargestellten Wohnbaufläche planerisch zum Abschluss zu bringen. Informelle Grundlage hierfür ist das bereits 1998 beschlossene Dorfentwicklungskonzept der Gemeinde, das in weiten Teilen bereits umgesetzt wurde. Siehe hierzu **Abbildung 8.**

Auf der Grundlage des Dorfentwicklungskonzeptes aus dem Jahre 1998 wurde das ursprüngliche Erschließungskonzept für das Gebiet zwischen den Straßen Fuchskamp und Zum Botterbusch geringfügig überarbeitet, um so auch eine abschnittsweise Erschließung gewährleisten zu können. Dieses Konzept ist unter **Abbildung 10** dargestellt. Gegenüber dem ursprünglichen Konzept wurde lediglich die Größe der Grünfläche im Südwesten verkleinert. Außerdem wurden unter der Prämisse der Nachhaltigkeit und eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden die ursprünglich vorgesehenen Grundstücksgrößen deutlich verkleinert.

Abbildung 8: Auszug aus dem Dorfentwicklungskonzept der Gemeinde, Verf.: Planwerkstatt Nord 1998 (ohne Maßstab)

Wie ursprünglich bereits angedacht, soll die vorgesehene verkehrliche Erschließung über den Lerchenweg als neue Verbindungsstraße zwischen den bestehenden Straßen Roggenkamp im Norden und Zum Botterbusch im Südosten erfolgen. Dies gewährleistet eine sparsame Erschließung, die aufgrund des Anschlusses an zwei gewidmete Straßen auch keine Wendemöglichkeiten für z.B. Müllfahrzeuge erfordert.

Alle Grundstücke können sich u.a. aufgrund der Lage der Haupterschließung und der grundsätzlichen Ausrichtung des Gebietes nach Westen bzw. Südwesten orientieren und gewährleisten somit eine optimale Besonnung und Belichtung sowie eine effektive Nutzung der Fotovoltaik.

Die vorgesehenen Grundstücksgrößen zwischen ca. 800 m² und 1.000 m² entsprechen den bewährten, nachgefragten Grundstücksgrößen im ländlich geprägten Himbergen. Die städtebaulich vorgesehene Parzellierung ist lediglich ein unverbindlicher Vorschlag und ist nicht Gegenstand der Festsetzungen im Bebauungsplan.

Im Westen des Plangeltungsbereichs werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gartenland“ vorgesehen. Westlich daran anschließend werden großflächigere öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen. Diese Flächen sollen entsprechend der Vorgabe des Flächennutzungsplanes eine harmonische Einbindung des Baugebietes in die offene Landschaft gewährleisten.

Im zweiten Bauabschnitt werden voraussichtlich bis zu16 Grundstücke entstehen, die direkt von der bestehenden im Südosten liegenden Straße Zum Botterbusch bzw. über den neu geplanten, zentral im Plangebiet verlaufenden Lerchenweg als Erschließungsstraße (mit einem Straßenquerschnitt von 9,50 m bis 12,0 m) erschlossen werden. Aufgrund der Tiefe des Baugebietes nach Osten werden die beiden Grundstücke am nordöstlichen Plangebietsrand durch einen 4,50 m breiten Stichweg erschlossen.

Abb. 9: Städtebauliches Konzept für den Gesamtbereich -1. und 2. Bauabschnitt (ohne Maßstab)

Im zweiten Bauabschnitt werden voraussichtlich bis zu16 Grundstücke entstehen, die direkt von der bestehenden im Südosten liegenden Straße Zum Botterbusch bzw. über die neu geplante, zentral im Plangebiet verlaufenden Lerchenweg als Erschließungsstraße (mit einem Straßenquerschnitt von 9,50 m bis 12,0 m) erschlossen werden. Aufgrund der Tiefe des Baugebietes nach Osten werden die beiden Grundstücke am nordöstlichen Plangebietsrand durch einen 4,50 m breiten Stichweg erschlossen.

Der Lerchenweg als neue Erschließungsstraße verbindet dabei abschließend die Straße Fuchskamp mit der Straße Zum Botterbusch.

In der Fläche der Erschließungsstraße sind neben einer Entwässerungsmulde auch Baumpflanzungen vorgesehen. Hierdurch soll u.a. eine höhere Aufenthaltsqualität für die Verkehrsfläche gewährleistet werden.

Die verkehrliche Sticherschließung für die Anbindung der im Nordosten liegenden zwei Baugrundstücken wird als fußläufige Wegeverbindung nach Nordosten mit Anschluss an die hier gelegenen öffentlichen Grünflächen weitergeführt. Ebenso wird ein Fußweg nach Südwesten vorgesehen, um hier sinnvolle überörtliche Wegeverbindungen in die umgebenden Grünflächen bzw. in die freie Landschaft vorzuhalten.

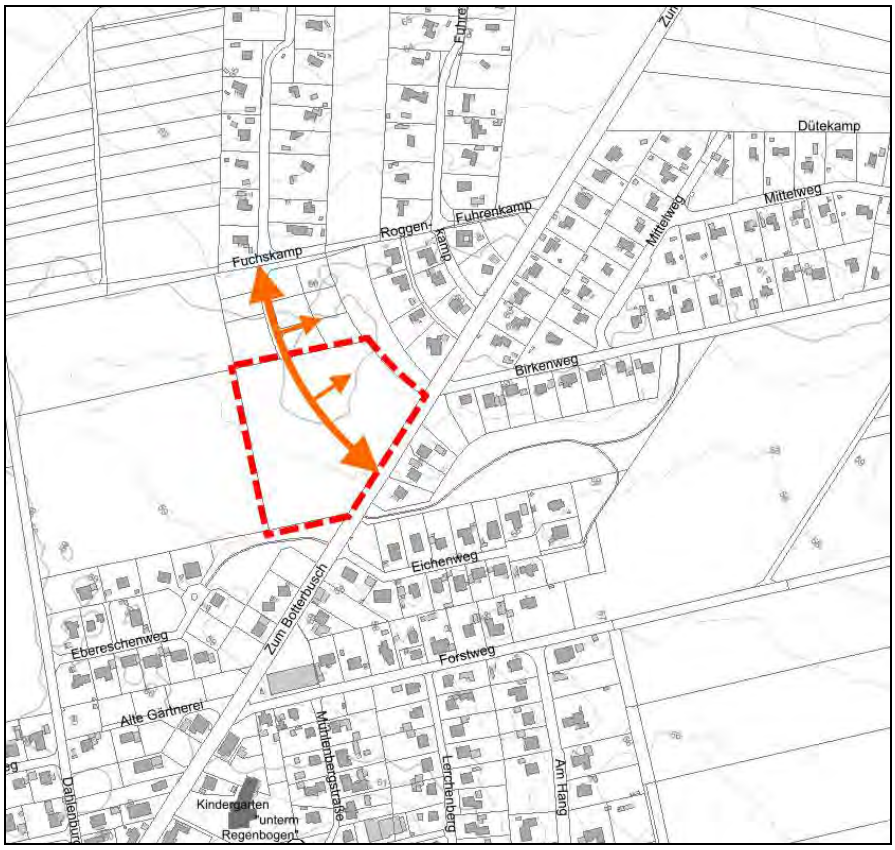

Abbildung 9: Verkehrliches Erschließungssystem (ohne Maßstab)

6. Inhalt des Bebauungsplanes / Begründung der Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Nutzung werden das Plangebiet bzw. die zukünftigen Bauflächen als Reines Wohngebiet -**WR**- gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Weitere zulässige Nutzungen bzw. ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauNVO werden nicht ausgeschlossen. Ein Reines Wohngebiet ist gemäß der Kategorisierung der BauNVO das „schützenswerteste“ Baugebiet an sich - im weiten Umfeld sind keine landwirtschaftlichen Betriebe oder Tierhaltungsanlagen vorhanden, die emittieren. Auch Belastungen durch überörtlichen Verkehrslärm sind hier nicht zu erwarten. Die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes ist daher planerisch konsequent und folgerichtig, zumal auch die nördlich und östlich angrenzenden Bereiche als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind. Im Weiteren soll dadurch wie bereits in den angrenzenden Baugebieten eine hohe Wohnqualität gewährleistet werden.

Dennoch können unter Berücksichtigung der Lage des Gebiets unmittelbar angrenzend an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mögliche temporär auftretende Immissionen zur Ernte bzw. Bestellung der Felder nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Diese sind hier jedoch als bereichstypische Nutzungen im ländlichen Raum im Sinne der Abwägung grundsätzlich hinzunehmen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das Reine Wohngebiet -**WR**- wird eine Grundflächenzahl (GRZ)[2] von 0,3 festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Dichtewerte der umgebenden Siedlungsbereiche und aufgrund der Größe der zukünftigen Grundstücke bleibt die Gemeinde hier hinter den zulässigen Obergrenzen für die GRZ gemäß § 17 BauNVO[3] zurück. Zugelassen werden Gebäude mit einem Vollgeschoss wobei der Ausbau eines Dachgeschosses erlaubt ist, sofern dies kein Vollgeschoss gemäß Niedersächsischer Bauordnung ist.

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 1** wird bestimmt, dass eine Überschreitung der GRZ II[4] bis zu 0,5 zulässig ist.

Wie in den angrenzenden Wohngebieten sollen hier Einzel- bzw. Doppelhäuser als Ein- bzw. Zweifamilienhäuser in offener Bauweise entstehen, eine entsprechende Festsetzung ist zeichnerisch getroffen worden. Zusätzlich wird die Zahl der zulässigen Wohnungen auf zwei Wohnungen pro Einzelhaus bzw. auf eine Wohnung je Doppelhaushälfte beschränkt **(textliche Festsetzung Nr. 4)**. Andere Gebäude mit mehreren Wohneinheiten sind in dem Gebiet auch unter Berücksichtigung der hier typischen Bauweise nicht gewollt. Es sollen hier insbesondere Bauplätze für Familien vorgehalten werden. Bei einer Zulassung von mehreren Wohnungen pro Gebäude würden zudem das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Flächen für den ruhenden Verkehr erheblich zunehmen. Hierdurch würde die Wohnqualität in dem Baugebiet deutlich reduziert werden.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen wird großzügig festgesetzt, um eine optimale Ausnutzung der Grundstücke in Bezug auf die Stellung der Baukörper zu ermöglichen. Bei der Anlage von Carports, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, die grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, ist zu beachten, dass diese einen Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten müssen **(textliche Festsetzung Nr. 3**). Diese Regelung erfolgt aus Verkehrssicherheitsgründen und zur Wahrung des Ortsbildes. Außerdem wird hierdurch gewährleistet, dass zusätzlich zu Garage oder Carport ein zusätzlicher Pkw Stellplatz geschaffen werden kann.

6.4 Bauweise

In Anlehnung an die vorhandene Bebauung in den umliegenden Bereichen sind nur Einzel- bzw. Doppelhäuser in offener Bauweise mit einem Vollgeschoss zulässig.

6.5 Gebäudehöhen

Für die max. Höhe baulicher Anlagen von 9 m gilt als Ausgangshöhe die Oberkante der fertiggestellten Straße, von der das Grundstück erschlossen wird **(textliche Festsetzung Nr. 2.1)**. Eine Überschreitung der 9 m ist lediglich für untergeordnete Anlagen wie z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Antennen um bis zu 1,50 m zulässig. Die fest-

---

[2] Die Grundflächenzahl (GRZ) ist die überbaubare Fläche im Verhältnis zur Größe des Baugrundstückes. Bei einer GRZ von 0,3 und einem Baugrundstück von 800m² dürfen 240m² durch Hauptanlagen (Wohngebäude) überbaut werden. § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) lässt weiter zu, dass die Grundflächen von z.B. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen die festgesetzte GRZ bis zu 50% (also hier bis zu einer GRZ von 0,45) überschreiten dürfen, sofern der B-Plan keine abweichende Regelung trifft.

[3] Zulässig ist hiernach für Reine Wohngebiete eine GRZ bis zu 0,4.

[4] Als GRZ II wird die Grundflächenzahl einschließlich der anzurechnenden Grundflächen gemäß §19 Abs. 4 BauNVO bezeichnet.

gesetzte zulässige Gebäudehöhe (**textliche Festsetzung Nr. 2.1**) orientiert sich an den vorhandenen Gebäudehöhen in den angrenzenden Siedlungsbereichen. Zusätzlich aufgenommen wurde eine max. zulässige Traufhöhe[5] von bis zu 4,0 m, die zwar ein Dachgeschoss mit einem Drempel ermöglicht, aber ein Staffelgeschoss (z.B. bei sog. Stadtvillen) ausschließt.

Diese Höhenregelung orientiert sich an den vorhandenen benachbarten Gebäudehöhen in den angrenzenden Bereichen und entspricht der eines durchschnittlichen Einzelhauses mit einem geneigten Dach bis zu einer max. Dachneigung von 50°.

6.6 Öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Das Plangebiet wird technisch und verkehrlich über die die vorgesehene Planstraße erschlossen, die als öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigt“ festgesetzt wird. Ebenso wird der Stichweg zur Erschließung der beiden ganz im Nordosten gelegenen Grundstücke ausgewiesen. Der Ausbau der Straße orientiert sich an dem Querschnitt der Straße Roggenkamp (siehe hierzu **Abbildung 11**).

Die Breite der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der zentralen Erschließung variiert von 9,50 m bis 12,0 m. In den verbreiterten Straßenzone können so z.B. problemlos einige Parkplätze geschaffen werden - auf eine explizite Ausweisung als Flächen für Parkplätze wird jedoch verzichtet. Die detaillierte Planung der Nutzung des Straßenraumes erfolgt in einem späteren Schritt im Rahmen technischen Erschließungsplanung.

Zur Gliederung und Eingrünung der Straßenverkehrsfläche sind in der Planzeichnung Baumanpflanzungen zeichnerisch festgesetzt. Gemäß der **textlichen Festsetzung Nr. 6.3** können die Baumstandorte, je nach Lage der zukünftigen Grundstückszufahrten, um bis zu 5,0 m vom zeichnerischen Standort abweichen.

Abbildung 11: Ausbau der Straße Roggenkamp nordwestlich des Plangebietes, aufgenommen aus der Straße Fuhrenkamp

6.7 Grünordnerische Festsetzungen

Um ein Mindestmaß an grünordnerischer Qualität im zukünftigen Baugebiet zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass je Baugrundstück mind. ein Laub- oder Obstbaum

[5] Als Traufhöhe (**textl. Festsetzung Nr.2.2**) wird der Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut bezeichnet

anzupflanzen ist (**textliche Festsetzung Nr. 6.2**). Eine Anpflanzung von Nadelgehölzen in Reihen als Grundstückseinfriedung soll durch die **textliche Festsetzung Nr. 6.5** ausgeschlossen werden.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist in einer Breite von mindestens 3,0 m im Übergang zur offenen Landschaft im Westen nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 6.4** mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Gemäß der **textlichen Festsetzung Nr. 5** sind Nebenanlagen jeglicher Art, auch wenn diese genehmigungsfrei sind, in den Grünflächen (privat und öffentlich) unzulässig. Hierdurch soll ein möglichst naturnaher Charakter der Grünfläche sichergestellt werden.

Die festgesetzten privaten Grünflächen zählen nicht zum Bauland und werden deshalb bei der Ermittlung der GRZ nicht mit angerechnet.

6.8 Örtliche Bauvorschrift

Zur Gestaltung des Ortsbildes werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes rahmensetzende Gestaltungsvorschriften erlassen. Um nicht zu sehr in die Gestaltungsfreiheit der Bauherren einzugreifen, beziehen sich diese lediglich auf die Dachformen, die Art der Bedachung, die Fassadengestaltung und die Einfriedungen (**örtliche Bauvorschrift Nr. 1, 2 und 3**).

Durch die Aufnahme dieser gestalterischen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass das gewachsene Ortsbild nicht durch fremde, ortsuntypische Materialien, wie z.B. blaue oder grüne Dachpfannen oder im Ort untypische Staffelgeschosse beeinträchtigt wird. Die örtliche Bauvorschrift soll dazu beitragen, dass sich die Neubauten gut in die vorhandenen Strukturen einfügen und ein möglichst homogen gestaltetes Baugebiet entsteht.

7. Erschließung

Das Plangebiet wird technisch und verkehrlich über die Straße Roggenkamp im Norden, durch die Straße Zum Botterbusch im Südosten sowie durch die vorgesehene Planstraße erschlossen. Der Ausbau der neuen Erschließungsstraße ist in verkehrsberuhigter Form ohne abgesetzten Bürgersteig vorgesehen. Er orientiert sich am Abschnitt der Straße Roggenkamp nordöstlich des Plangeltungsbereiches.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch die entsprechenden bestehenden Anlagen in den Straßen Roggenkamp und Zum Botterbusch gesichert. Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist gewährleistet. Entsprechende Leitungen und Anschlüsse werden im Rahmen der Erschließung des Gebietes vorgehalten und an die vorhandenen Leitungen in den beiden genannten bestehenden Straßen angeschlossen. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt aufgrund des bestehenden leichten Gefälles über die Straße Zum Botterbusch.

Für die Oberflächenentwässerung wird Folgendes festgelegt:

Eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über einen öffentlichen Regenwasserkanal soll unter anderem aus Gründen der Nachhaltigkeit nicht erfolgen. Das gesamte Niederschlagswasser wird daher innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht. Siehe hierzu auch die **textliche Festsetzung Nr. 6.1**.

Eine Baugrunduntersuchung wurde durchgeführt (vgl. Boden-/Baugrundgutachten - Himbergen „Zwischen Botterbusch und Fuchskamp“ - Baugrunderkundung - 2. Bauabschnitt, vom 24.11.2021, Verf.: Wessling GmbH, Hamburg). Die Ergebnisse zeigen für die anstehenden Sande gute Versickerungseigenschaften.

Für die betreffenden Flächen sind die berechneten Regenspenden für Dach- und Grundstücksflächen zu berücksichtigen. Aus diesen ergibt sich in Zusammenhang mit den angeschlossenen Flächen der Platzbedarf für die Versickerungsanlagen. Dieser kann bei weniger gut durchlässigen Böden und großen angeschlossenen Flächen auch größer ausfallen.

Bei der Anordnung von Versickerungsanlagen ist darauf zu achten, dass keine die Versickerung hemmenden Böden (Schluff, Lehm) unterhalb der Sohle der Versickerungsanlage vorhanden sind und ein Mindestabstand der Versickerungsanlagen von 1,0 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand eingehalten wird. In diesem Kontext sind auch (ggf. temporär) auftretende Stauwässer zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Anlagen bedürfen einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde beim Landkreis Uelzen.

Für die Entwässerung der Verkehrsflächen wird ein Mulden-Rigolen-System vorgesehen. Dabei wird das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in straßenbegleitende Mulden eingeleitet und dort über eine begrünte Oberbodenschicht zur Versickerung gebracht. Hiermit wird die geforderte Vorreinigung erbracht. Aufgrund des leichten Geländegefälles sind die Mulden als Kaskaden auszubilden, um eine Rückhaltung des Niederschlagswassers zu ermöglichen.

Nach DIN 1986-100 ist für Entwässerungseinrichtungen der Regenwasserableitung eine Überflutungsprüfung für ein Wiederkehrintervall von 30 Jahren durchzuführen. Durch das Geländegefälle würde ein Überstau der Versickerungsmulden unweigerlich zu einem Abfluss des Oberflächenwassers vom Plangebiet auf angrenzende Flächen führen, der nicht toleriert werden kann. Als Bemessungsereignis für das Mulden-Rigolen-System ist daher ein 30-jährliches Ereignis zu wählen. Da die Mulden allein das anfallende Niederschlagswasser des Bemessungsereignisses nicht zurückhalten können, wird ein Überlauf in darunter liegende Rigolen erforderlich. Aufgrund des erforderlichen Rückhaltevolumens wird empfohlen, diese als Füllkörperrigolen auszubilden.

Im Interesse einer Reduzierung des Versiegelungsgrades wird den zukünftigen Anliegern die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen empfohlen. Hierdurch kann auch die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushaltes (Funktion für den Wasserhaushalt) teilweise erhalten bleiben.

Für die Versickerung des auf den öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Dazu ist der unteren Wasserbehörde ein von einem Fachplaner erstellter Wasserrechtsantrag unter Berücksichtigung der DWA Regelwerke A 138 und M 153 vorzulegen. Die Versickerung des auf Wohngrundstücken anfallenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers ist erlaubnisfrei.

8. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und 13b BauGB. Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB allerdings nicht erforderlich. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB findet keine Anwendung.

Dies gilt allerdings nicht für artenschutzrechtliche Belange.

Um den Schutzvorschriften des besonderen Artenschutzrechtes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz Genüge zu tun, hat die Gemeinde das Büro „Dipl.-Biol. Karsten Lutz" aus Hamburg beauftragt, eine Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung zu erstellen.

Dieser Fachbeitrag ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

In der Zusammenfassung unter Ziffer 5 des Gutachtens heißt es:

Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiterer Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Fledermäuse haben kein Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet, jedoch könnte am Ostrand eine Flugleitlinie bestehen.

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.
Einige der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten der offenen Flächen und Säume (Feldlerche, Rebhuhn, Dorngrasmücke, Goldammer u.a.) sind bei der Umwandlung des Gebietes zumindest von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kapitel 3.5 des Gutachtens). Die ökologischen Funktionen können durch Kompensationsmaßnahmen weiterhin erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann. Die meisten anderen Arten (der Gehölze) erfahren keine Beeinträchtigung oder langfristig eine Förderung.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kapitel 3.6 des Gutachtens).

Bei der Verwirklichung der Inhalte der Planung kommt es nicht zwangsläufig zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG. Der Planung stehen somit diesbezüglich keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach Aussage des Gutachters ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende erforderlichen Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).

- Schaffung von neuen Säumen; Mit der Neuanlage von zwei zusätzlichen Blühstreifen, wie die bereits im Zusammenhang mit dem 1. Bauabschnitt für die Feldlerche vorgesehene Ausgleichsfläche in der Gemarkung Strothe, Flur 2, Flurstücke 49/3 und 200/3, wäre solch ein Ausgleich aussichtsreich. Möglich sind auch Magerrasen, Extensivgrünland, „Naturschutzäcker“ oder junge Brachen.

Die Gemeinde behält sich hierbei vor noch vor dem Satzungsbeschluss in enger Abstimmung mit dem Gutachter und der unteren Naturschutzbehörde alternative Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche zu prüfen und festzulegen.

9. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde durch den Rat der Gemeinde am ..... gebilligt.

Himbergen, den .....

.....
gez. Strampe
(Bürgermeisterin)

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
email: info@planwerkstatt-nord.de

in Zusammenarbeit mit:

Stadt Raum Plan
Dipl.-Ing. Bernd Schürmann - Stadtplaner und Architekt
Wilhelmstraße 8, 25524 Itzehoe, Tel. 04821-77964-21
email: stadtraumplan@gmx.de

Güster, den .....

gez. Hermann S. Feenders (Planverfasser)

Stand: 21.03.2022 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Anlage zur Begründung

Dipl.-Biol. Karsten Lutz
Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting
Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg
Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

10. November 2021

Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung zum B-Plan der Gemeinde Himbergen „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch II“

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
2 Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV ... 3
2.1 Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV ... 3
2.2 Gebietsbeschreibung ... 4
2.3 Brutvögel ... 4
2.3.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste ... 7
2.4 Fledermäuse ... 10
2.4.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten ... 10
2.4.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ... 11
2.4.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse ... 12
2.5 Reptilien ... 13
2.6 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV ... 13
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen ... 13
3.1 Vorhabensbeschreibung ... 13
3.2 Baubedingte Wirkfaktoren ... 15
3.3 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung und Überbauung ... 16
3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren ... 17
3.5 Wirkungen auf Vögel ... 17
3.5.1 Wirkung auf die Arten der Kulturlandschaft ... 17
3.5.2 Wirkung auf Gehölzvogelarten mit kleinen Revieren ... 18
3.5.3 Wirkung auf Arten mit großen Revieren ... 19
3.6 Wirkungen auf Fledermäuse ... 19
4 Artenschutzprüfung ... 20
4.1 Zu berücksichtigende Arten ... 20
4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten ... 21
4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen ... 22
4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG ... 22
4.3 Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ... 23
5 Zusammenfassung ... 23
6 Literatur ... 24

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Himbergen soll eine Ackerfläche zu einem Wohngebiet entwickelt und mit Einzel-Wohngebäuden neu bebaut werden. Dafür wird ein B-Plan aufgestellt. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung besonders oder streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob artenschutzrechtlich bedeutende Arten im Eingriffsbereich vorkommen und ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten durch die Planung beschädigt bzw. zerstört oder ob Individuen verletzt werden.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen und Bestandserfassungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

2.1 Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde am 22.09.2021 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Himbergen. Für den B-Plan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I“ wurde eine Brutvogelbestandserfassung durchgeführt, die hier herangezogen werden kann (LAMPRECHT 2020). Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel der aktuelle Brutvogelatlas Niedersachsens (KRÜGER et al. 2014). Verwendet werden für Fledermäuse und Reptilien sowie Amphibien die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004) sowie BFN (2019) und den VOLLZUGSHINWEISEN (2010).

2.2 Gebietsbeschreibung

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™).

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem Acker (aktuell Getreidestoppel) und einem mit Gebüsch und Gras-/Staudenflur bewachsenem Damm am Ostrand. Der Südrand wird von einem Gehölzrand (vermutlich ehemalige Eisenbahntrasse) mit jungen Bäumen gebildet. Der Nordrand schließt an die Einzelhausbaustellen des B-Planes „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I“ an. Im Westen setzt sich die Ackerfläche fort.

Größere Bäume oder Gewässer befinden sich nicht in der Vorhabensfläche.

2.3 Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Für den nördlich gelegenen des B-Planes „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I“ wurde im Jahr 2020 eine Brutvogelerfassung durchgeführt (LAMPRECHT 2020). Alle dort

vorgefundenen Arten können auch im hier zu betrachtendem Untersuchungsgebiet auftreten, etliche allerdings nur mit marginalen Anteilen ihrer Nahrungsreviere („Gehölzvögel aus Siedlung nach LAMBRECHT (2020) – kein Lebensraum im engeren Untersuchungsgebiet“ in Tabelle 1). Zudem wurde bei der Begehung am 22.09.2021 ein Rebhuhnvolk aus 10 Individuen beobachtet.

Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich wegen ihrer Ansprüche an den Brutplatz nur als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren“ ist das Untersuchungsgebiet zu klein, um ein komplettes Revier zu unterhalten. Sie kommen hier nur mit Teilen ihrer Reviere oder als Nahrungsgast vor. Sie müssen weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen. Die Gehölzvögel aus der umgebenden Siedlung aus der Bestandserfassung von LAMBRECHT (2020) haben keinen Lebensraum im engeren Untersuchungsgebiet. Sie werden mit „z“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten
Status: b = Brutvogel; ng = Nahrungsgast; z = nur Untersuchungsgebiet überfliegend; NI: Rote-Liste-Status NI nach KRÜGER & NIPKOW (2015) und DE nach RYSLAVY et al. (2020); - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Art	Status	NI	DE
Arten der Kulturlandschaft			
Bachstelze *Motacilla alba*	b	-	-
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	b	**3**	**3**
Dorngrasmücke, *Sylvia communis*	b	-	-
Feldlerche *Alauda arvensis*	b	**3**	**3**
Feldsperling *Passer montanus*	ng	**V**	**V**
Goldammer *Emberiza citrinella*	b	**V**	-
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	ng	-	-
Haussperling *Passer domesticus*	ng	**V**	-
Jagdfasan *Phasianus colchicus*	b	-	-
Rebhuhn *Perdix perdix*	b	**2**	**2**
Wiesenschafstelze *Motacilla flava*	b	-	-
Gehölzvögel aus Siedlung und Gehölzrand			
Amsel *Turdus merula*	ng	-	-
Blaumeise *Parus caeruleus*	ng	-	-
Buchfink *Fringilla coelebs*	ng	-	-
Fitis *Phylloscopus trochilus*	ng	-	-
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	ng	**V**	-
Girlitz *Serinus serinus*	ng	**V**	-
Grünfink *Carduelis chloris*	ng	-	-
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	ng	-	-
Kohlmeise *Parus major*	ng	-	-
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	ng	-	-
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	ng	-	-
Zaunkönig *Troglodytes t.*	ng	-	-
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	z	-	-

Art	Status	NI	DE
Weitere Gehölzvögel aus der Siedlung nach LAMBRECHT (2020) – kein Lebensraum im engeren Untersuchungsgebiet			
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	z	-	-
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	z	V	-
Gelbspötter *Hippolais icterina*	z	-	-
Grauschnäpper *Muscicapa striata*	z	3	V
Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*	z	-	-
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	z	-	-
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	z	-	-
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapilla*	z	-	-
Tannenmeise *Parus ater*	z	-	-
Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca*	z	3	3
Arten mit großen Revieren			
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	ng	-	-
Elster *Pica pica*	ng	-	-
Feldsperling *Passer montanus*	ng	V	V
Grünspecht *Picus viridis*	ng	-	-
Haussperling *Passer domesticus*	ng	V	-
Mäusebussard *Buteo buteo*	ng	-	-
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	ng	3	3
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	ng	-	-
Rabenkrähe *Corvus corone*	ng	-	-
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	ng	3	V
Ringeltaube *Columba palumbus*	ng	-	-
Star *Sturnus vulgaris*	ng	3	3
Stieglitz *Carduelis carduelis*	ng	V	-
Turmfalke Falco tinnunculus	ng	V	-

Horste von Greifvögeln oder Eulen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Sie finden hier Nahrungsflächen, die jedoch nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtreviere ausmachen können.

Die Arten der Kulturlandschaft Goldammer und Dorngrasmücke können in den unmittelbar angrenzenden Gehölzrändern und Hecken der Garten brüten und diesen Saum, insbesondere die Blühstreifen in ihr Nahrungsgebiet einbeziehen.

Der Fasan kann im Blühstreifen oder der Gras-Staudenflur im Südteil brüten und dann diese und die Ackerkultur in sein Nahrungsgebiet einbeziehen.

Die in Tabelle 1 aufgeführten Gehölzvögel brüten in den Gehölzen der Gärten und des angrenzenden Gehölzes. Haus- und Feldsperlinge nutzen Höhlungen an Gebäuden oder Nistkästen. Sie nutzen zumindest teilweise die Gras- und Staudenflu-

ren des Südteils und der Blühstreifen zur Nahrungssuche. Gehölzvögel, die auch zur Nahrungssuche das Gehölz nicht verlassen, sind nicht aufgeführt.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

2.3.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

- Der **Bluthänfling** kann am Rande der Grünlandfläche in den Säumen Nahrung suchen. LAMPRECHT (2020) hat in der nördlich angrenzenden Siedlung ein Brutrevier festgestellt. Er und Dorngrasmücke, Stieglitz, Goldammer sowie Feldsperling sind Arten, die typisch für Hecken und Säume der Kulturlandschaft sind. Sie nutzen generell den Übergangsbereich von offenen Grasland- und Brachflächen zu Gehölzen sowie die Ränder von Kleingewässern und Wegen. Sie nutzen im Schwarm ein relativ großes Nahrungsgebiet.
- **Feldsperlinge** brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. LAMPRECHT (2020) hat in der nördlich angrenzenden Siedlung ein Brutrevier festgestellt. Hier ist die Struktur an Gehölzrändern für ihn vorteilhaft. Außerhalb von Ortschaften, in der Agrarlandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen, hier die Blühstreifen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind, hier in geringem Umfang an den Rändern.
- Die **Gartengrasmücke** lebt vorzugsweise in dichten Gebüschen an Rändern und Säumen von Gehölzen. LAMPRECHT (2020) hat im Gebüsch auf dem Damm am Ostrand ein Brutrevier festgestellt.
- Der **Gartenrotschwanz** ist eine Art der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüschen und älteren, nischenreichen Bäumen. LAMPRECHT (2020) hat in der nördlich angrenzenden Siedlung ein Brutrevier festgestellt. Sein Bestand hat sich in Niedersachsen nach Jahren des Niedergangs in den letzten Jahren wieder erholt (KRÜGER et al. 2014). Sein Lebensraum im Untersuchungsgebiet sind die Gehölze des Nordrandes, wobei weitere Gehölze außerhalb des Untersuchungsgebietes, z.B. auf dem Friedhof, mit einbezogen werden müssen.

- Der **Gelbspötter** ist eine Wärme liebende Art, die Gehölze mit einer gut ausgeprägten oberen Strauchschicht bevorzugt, die zusätzlich mit einer lückigen Baumschicht bedeckt sind, ohne zu schattig zu werden (MITSCHKE 2012, KRÜGER et al. 2014). Seine Hauptverbreitung befindet sich in Hamburg und Niedersachsen im Elbtal. LAMPRECHT (2020) hat in der nördlich angrenzenden Siedlung ein Brutrevier festgestellt. Die Art hat in Niedersachsen einen langfristigen Bestandsrückgang erfahren.
- LAMPRECHT (2020) hat in der nördlich angrenzenden Siedlung ein Brutrevier des **Girlitz** festgestellt. Er brütet allgemein in Siedlungen und bevorzugt mehr oder weniger offene Standorte mit einem mosaikartigen Nebeneinander von Baum- und Strauchgruppen sowie von verkrauteten bis freien Bodenflächen.
- **Goldammern** brüten an Saumstrukturen der offenen Feldlandschaft und suchen Nahrung in Ruderalstreifen, Ackerrändern und Grünland. LAMPRECHT (2020) hat ein Brutrevier festgestellt. Sie leiden wie die meisten Vögel der Kulturlandschaft an der Intensivierung der Landwirtschaft, der Monotonisierung der Fruchtfolgen und finden hier insbesondere an den Säumen Nahrungsflächen.
- Der **Grauschnäpper** weist rückläufige Bestände auf (KRÜGER et al. 2014). Er ist eine Art der strukturreichen Landschaft, auch der Siedlungen. Er benötigt einerseits nischenreiche Großgehölze, da er ein Höhlenbrüter ist, und andererseits lückige Wälder (oder Parklandschaften), so dass sonnige Kronenbereiche vorhanden sind. Insgesamt muss sein Lebensraum stark horizontal und vertikal gegliedert sein (ZANG 2005). LAMPRECHT (2020) hat in der nördlich angrenzenden Siedlung ein Brutrevier festgestellt. Eine Rückgangsursache bei dieser Art, ist der Verlust von Brutnischen (BAUER & BERTHOLD 1996). Auch er leidet unter der zunehmenden „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen, da die Mehrzahl der Brutnischen an Gebäuden ist (ZANG 2005). Sein Lebensraum im Untersuchungsgebiet sind die Gehölze am Nordrand, wobei weitere Gehölze außerhalb des Untersuchungsgebietes mit einbezogen werden müssen.
- Der **Grünspecht** tritt im Untersuchungsgebiet potenziell als Nahrungsgast auf. LAMPRECHT (2020) hat in der nördlich angrenzenden Siedlung ein Brutrevier festgestellt. Diese Spechtart sucht ihre Hauptnahrung Ameisen zu großen Teilen auf dem Boden. Dafür werden auch Grasland-/Acker- und Ruderalflächen wie hier die Gehölzränder an Rasenflächen aufgesucht. Er leidet unter der zunehmenden Verbuschung und dem „dichter werden“ der Vegetation in Folge von Eutrophierungen, dem Verlust von Magerrasen und nährstoffarmen Flächen entlang von Randstrukturen. In dichter, hochwüchsiger Vegetation wird für ihn die Ameisenjagd schwieriger (NLWKN 2010). Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden,

das er im Untersuchungsgebiet nicht vorfindet. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km² BAUER et al. 2005). Sein Hauptnahrungsraum im Untersuchungsgebiet sind die Säume und lichteren Gehölzteile, die jedoch viel zu klein für ein Revier sind.

- **Haussperlinge** brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. LAMPRECHT (2020) hat in der nördlich angrenzenden Siedlung Bruten festgestellt. Sein Lebensraum in der Umgebung sind die Gärten und dichter bebauten Siedlungsflächen süd-, nörd- und östlich des Untersuchungsgebietes. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge. Die Saumstreifen im Untersuchungsgebiet sind für ihn ein potenzieller Nahrungsraum.
- **Rebhühner** sind Arten der offenen, eher trockenen Lebensräume der Kulturlandschaft, also der Äcker und kurzrasigen Grünlandflächen, aber auch von jungen Brachen und Ruderalflächen. Am 22.09.2021 wurde ein kleiner Trupp aus 10 Rebhühnern in der Untersuchungsfläche beobachtet. Wichtig für Rebhühner ist ein kleinräumiges Mosaik verschiedener Nutzungsformen, da sie sehr standorttreu sind und über den ganzen Jahreslauf Nahrung in der Umgebung finden müssen. Wie die meisten Arten der Agrarlandschaft leiden Rebhühner stark unter der Intensivierung der Landwirtschaft. Der Bestand ist aus diesem Grund langfristig sehr rückläufig (Krüger et al. 2014). Der Landesbestand wird mit ca. 7.000 – 15.000 Paaren angegeben. In der Umgebung des B-Planes besteht ein für niedersächsische Verhältnisse kleinräumig wechselndes, vielfältiges Nutzungsmosaik in der landwirtschaftlichen Nutzung. Die aktuelle junge Brache durch das nördlich angrenzende Wohnprojekte bietet aktuell einen guten Nahrungsraum und trägt zur lokalen Vielfalt bei; besser als der vorherige Zustand als Intensivgetreideacker. Es kommen offenbar tatsächlich Rebhühner in der Umgebung vor, die den derzeit brachgefallenen Acker in ihr Nahrungs-Streifgebiet einbeziehen.
- Der **Star** nimmt in Niedersachsen wie auch in Deutschland stark im Bestand ab (KRÜGER & NIPKOW 2015). Ursache dafür ist wahrscheinlich der Rückgang an (feuchtem) Grasland-/Acker und generell die Intensivierung

der Landwirtschaft. Im Untersuchungsgebiet kann er den Grasland-/Acker als Nahrungsraum nutzen.

- **Stieglitze** brüten in Bäumen und nutzen wie Goldammer und Bluthänflinge Ruderalstreifen, Ackerränder und Grünland zur Nahrungssuche. Sie nutzen im Schwarm ein relativ großes Nahrungsgebiet. Hier sind die Randstreifen potenzieller Nahrungsraum. LAMPRECHT (2020) hat in der nördlich angrenzenden Siedlung ein Brutrevier festgestellt.
- Der **Trauerschnäpper** ist eine typische Art der alten, jedoch lichten Wälder mit gutem Höhlenangebot. Er kommt auch in baumbestandenen Parks und Gärten vor, wenn genug Bruthöhlen (Nistkästen) vorhanden sind. LAMPRECHT (2020) hat in der nördlich angrenzenden Siedlung ein Brutrevier festgestellt. Das Höhlenangebot scheint bei dieser Art der bestandslimitierende Faktor zu sein (KRÜGER et al. 2014). In Wirtschaftswäldern, Parks und Friedhöfen kommt er nur bei einem ausreichenden Angebot künstlicher Nisthilfen vor (KRÜGER et al. 2014). Mit der Schaffung künstlicher Nisthilfen wird bei dieser Art der Brutbestand relativ zuverlässig gesteigert. Die Ursachen des Bestandsrückgangs dieser fernziehenden Art sind unklar. Da in verschiedenen Projekten mit der Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen der Bestand lokal in kurzer Zeit deutlich gesteigert werden konnte (KOOP & BERNDT 2014), sind Lebensraumverluste als Rückgangsursache unwahrscheinlich.
- Der **Turmfalke** ist der zweithäufigste Greifvogel Deutschlands und Niedersachsens. Er jagt wie der Mäusebussard hauptsächlich auf Grasland oder anderen, offenen Flächen, nach Mäusen. In Gehölzbeständen jagt er nicht, kann dort in alten Krähennestern jedoch brüten.

1.4 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten unersetzbare (d.h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotope beeinträchtigt werden. Solche Strukturen können Quartiere oder Jagdhabitate sein.

Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.4.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2019) sowie den VOLLZUGSHINWEISEN (2010) kommen im Raum Himbergen praktisch alle in Niedersachsen vorhandenen Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst

nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

1.4.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung
  Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung
  Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend, um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung
  Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.4.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung
  Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung
  alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.4.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung
  ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.

- hohe Bedeutung
  ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.4.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung
  Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m^2, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung
  Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1.000 m^2; größere Fließgewässer.

2.4.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.4.3.1 Quartiere

Es befinden sich keine Gebäude im Untersuchungsgebiet. In der Ackerfläche, den Gehölzstreifen am Rand und den Gebüschen auf dem Damm am Ostrand sind Fledermausquartiere nicht möglich.

Es sind keine Bäume vorhanden, die Höhlungen haben können, die für Fledermäuse als Quartier in Frage kommen.

2.4.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume) und Flugleitlinien

Der Acker ist ohne potenzielle Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse. Der Gehölzrand am Südrand kann als potenzielles Nahrungsgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden.

2.5 Reptilien

Ackerflächen sind keine Reptilienlebensräume. Die angrenzenden Flächen sind zu dicht bewachsen und damit zu kühl, um als Reptilienlebensraum geeignet zu sein. In Norddeutschland müssen zumindest stellenweise Wärmeinseln im Lebensraum vorhanden sein, um als Lebensraum für Reptilien in Frage zu kommen.

Im Verlaufe der Begehungen wurden keine Hinweise auf Reptilien gefunden.

2.6 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Da keine geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, können Fortpflanzungsstätten von Amphibien, Mollusken, Krebsen und Libellen des Anhangs IV nicht vorhanden sein.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist nach VOLLZUGSHINWEISE (2010) im niedersächsischen Tiefland nur gering verbreitet. Sie benötigt besonnte, fruchttragende Hecken, die hier nicht vorhanden sind. Spuren dieser Art (Kobel) wurden nicht gefunden.

Weitere Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Fischotter, Wolf) können hier offensichtlich keine bedeutenden Lebensraumbestandteile haben.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden. Das Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Pflanzen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da sie sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen oder Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden. Das gilt auch für die wenigen in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll ein Wohngebiet geschaffen werden.

Nachdem bereits nördlich ein Wohngebiet ausgewiesen wurde, soll dieses nun südlich fortgesetzt werden.

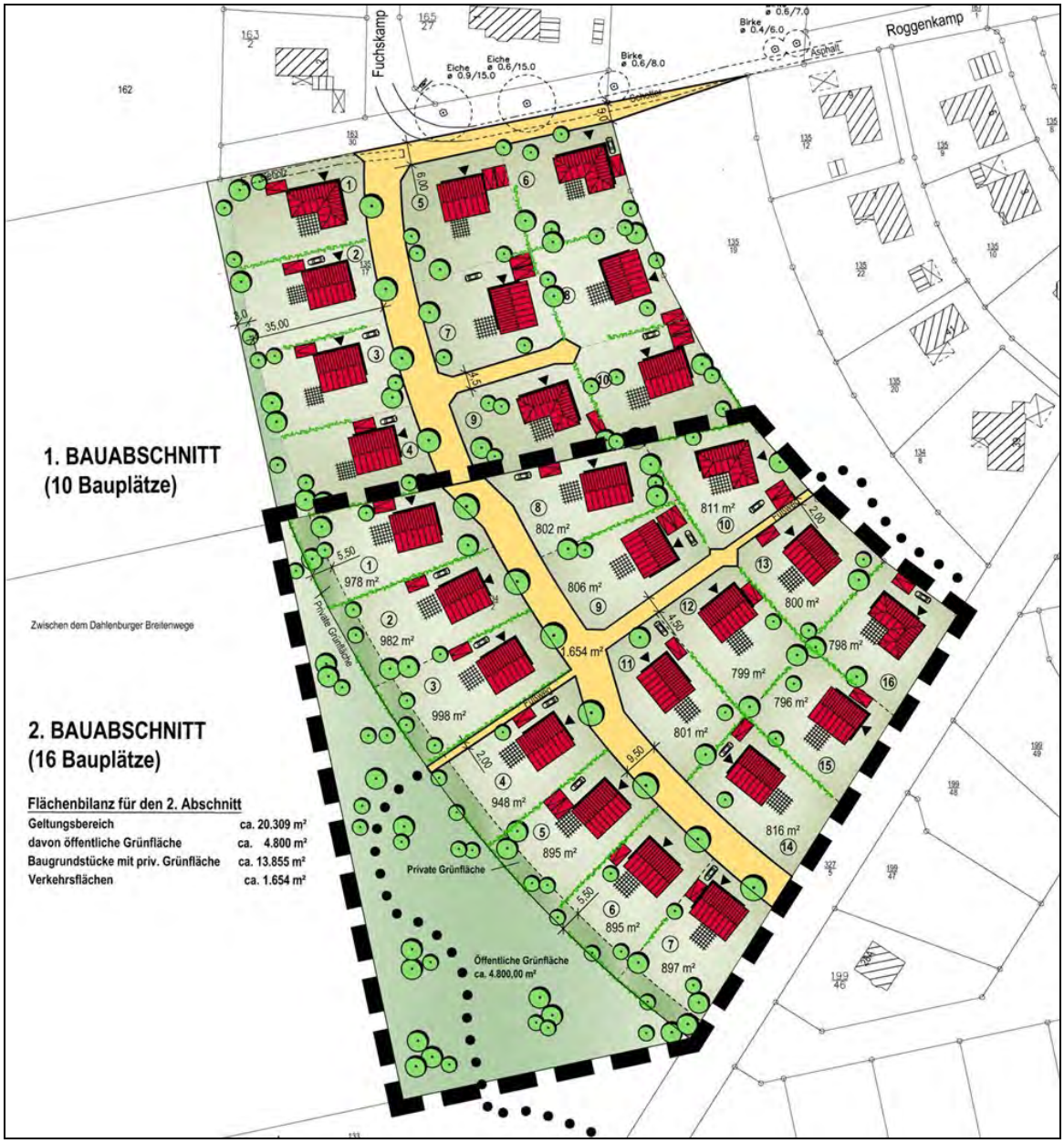

Abbildung 3: Konzept für den B-Plan-Entwurf Stand 11.06.2021 (Planwerkstatt Nord)

Die flächige Inanspruchnahme durch das Wohngebiet umfasst ca. 2 ha der Ackerfläche.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden in den neuen Wohnhausgärten kleinflächig Gärten angelegt werden. Solche modernen Gärten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt (Stellplätze, Terrassen) und werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen, anpas-

sungsfähigen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Insgesamt wird jedoch durch die neuen Ziergehölze eine kleine Gehölzmenge neu entstehen. Insgesamt wird die Acker- und Grünlandfläche beseitigt, während die Gehölzfläche langfristig zunimmt.

Abbildung 4: Lage der Planung der Abbildung 3 im Luftbild aus Google-Earth™

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten Wirkfaktoren beendet. Aller-

dings sind nicht alle möglichen Wirkfaktoren wieder reversibel. Bei den reversiblen Wirkfaktoren spielt es für die Stärke der Beeinträchtigung eine große Rolle, in welcher Jahreszeit sie auftreten.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baueinrichtungsflächen. Sie werden nach Beendigung der Bauzeit wieder entfernt. Hier werden für den Baubetrieb nur Flächen genutzt, die später auch für die geplante Bebauung vorgesehen werden.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und wegen der nötigen Rücksichtnahme auf benachbarte Wohnbebauung ohnehin nicht zulässig.

Die **Schadstoffbelastung** durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustellen hervorrufen. Zumindest werden die baubedingten Schadstoff-, Staub- und Schwebstoffemissionen aufgrund ihres temporären Auftretens nicht entscheidungserheblich sein.

Die **Lärmemissionen**, die durch den Baubetrieb entstehen können, können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abgeschätzt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass hier nur die betriebsbedingten Wirkungen vorweg genommen werden. Das benachbarte Wohngebiet erzwingt eine gewisse Obergrenze des Lärms. Insgesamt nehmen die baubedingten Faktoren die späteren anlage- und betriebsbedingten Wirkungen vorweg.

3.3 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung und Überbauung

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte und bleibende Wirkungen, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen. Von diesen Anlagen gehen dauerhafte und neue Flächeninanspruchnahmen und eventuelle Trennwirkungen sowie visuelle Wirkungen auf das Umfeld aus.

Durch das Vorhaben werden bisher unversiegelte Flächen überbaut und verlieren damit ihre Funktionen für den Naturhaushalt.

Für das zur Bebauung vorgesehene Gelände wird vorsorglich angenommen, dass die vorhandene Vegetation zunächst fast vollständig beseitigt wird. Danach werden in den neuen Wohnhausgärten kleinflächig Gärten angelegt werden. Solche modernen Gärten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt (Stellplätze, Terrassen) und werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen, anpassungsfähigen Artenzahl geeignete Lebens-

möglichkeiten. Insgesamt wird jedoch durch die neuen Ziergehölze eine kleine Gehölzmenge neu entstehen.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Schadstoff- und Lärmemissionen sind durch die Ansprüche der Wohnbevölkerung und deren Schutzregelungen so weit begrenzt, dass keine Probleme für Tiere auftreten.

3.5 Wirkungen auf Vögel

Von Bedeutung für Vögel ist der Flächenverlust von insgesamt ca. 2 ha Offenland bei einer Zunahme eines Wohnhausgarten-Lebensraumes.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Störungen durch Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum über die Grenzen der Baustelle hinausreichen.

Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

3.5.1 Wirkung auf die Arten der Kulturlandschaft

3.5.1.1 Arten der offenen Flächen

Rebhuhn und **Feldlerch**e sowie **Wiesenschafstelz**e verlieren die von ihnen benötigten offenen Ackerflächen. Damit geht bei Feldlerche und Wiesenschafstelze mindestens ein Revier verloren. Rebhühner besitzen zwar wesentlich größere Streifgebiete. Sie sind jedoch als sehr ortstreue Individuen (kein Wegzug im Winter) auf eine strukturreiche, abwechslungsreiche Landschaft angewiesen, in denen sie zu jeder Jahreszeit Nahrung und Deckung finden können.

Mit dem Verlust des Ackers verlieren die Rebhühner Teile ihres Nahrungsraumes. Ob durch den Verlust dieses Nahrungsreviers ein Brutrevier so stark beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert, ist nicht sicher festzustellen, muss jedoch vorsorglich angenommen werden. Für die Rebhuhnpopulation muss durch geeignete Maßnahmen Ausgleich geschaffen werden, um die ökologischen Funktionen des Reviers zu erhalten. Das können Flächen in Form von Magerrasen, Extensivgrünland, „Naturschutzäckern“ oder jungen Brachen sein. Mit der Neuanlage von zwei Blühstreifen, wie die bereits im Bauabschnitt „„Zwischen Fuchskamp und Botterbusch II“ (LAMPRECHT 2020) für die Feldlerche vorgesehene Ausgleichsfläche wird eine derartige Ausweichmöglichkeit bereitgestellt. Mit einer solchen Maßnahme wird der potenzielle Nahrungsraum der Rebhuhnpopulation, in dem

sie umherstreifen kann, wieder ausgeweitet und somit der Verlust im Vorhabensgebiet kompensiert. Die ökologischen Funktionen des Lebensraumes bleiben damit erhalten.

Diese Maßnahme kommt ebenso den Feldlerchen und Wiesenschafstelzen zugute, so dass damit auch deren Lebensraumfunktionen erhalten bleiben.

3.5.1.2 Arten der Säume

Goldammer und Dorngrasmücke sowie Bachstelze verlieren den von ihnen bevorzugten Saum aus Gebüschen zu offenen Flächen. In Wohngebieten kommen sie nicht mehr vor. In der Umgebung (Abbildung 1) gibt es weitere ähnliche Flächen, jedoch wäre ein Ausweichen für die betroffenen Arten nur möglich, wenn in den Alternativlebensräumen keine bereits besetzten Reviere bestünden. Vorsorglich (und aus biologisch - ökologischen Gesetzmäßigkeiten heraus) muss jedoch angenommen werden, dass benachbarte potenzielle Reviere bereits besetzt sind und nicht zum Ausweichen zur Verfügung stehen. Zumindest müsste in die am schlechtesten geeigneten (und deshalb bisher gemiedenen) Habitate ausgewichen werden. Ein Ausweichen in benachbart bestehende ähnliche Lebensräume ist daher aus biologischen Überlegungen nur in geringem Maß möglich. Vorsorglich muss daher davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Vogelbrutreviere so beschädigt werden, dass sich die Zahl der Vogelreviere dieser Arten verkleinert. Die ökologischen Funktionen der Brutreviere im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit nicht im vollen Umfang erhalten. Der Bestand wird sich verkleinern (Verlust von jeweils mindestens einem Revier, d.h. Zerstörung der Fortpflanzungsstätte) oder zumindest werden sich die Lebensbedingungen so verschlechtern, dass z.B. der Bruterfolg geringer wird, was einer Beschädigung der Fortpflanzungsstätte entspricht.

Mit den im Kap. 3.5.1.1. genannten Maßnahmen zur Förderung des Rebhuhns werden auch diese Arten so gefördert, dass ihre Lebensraumfunktionen erhalten bleiben.

3.5.1.3 Arten der Siedlungsränder, Höhlen- bzw. Gebäudebrüter

Feldsperling, Haussperling und Hausrotschwanz brüten in Höhlen innerhalb der Siedlung und nutzen den Acker zur ergänzenden Nahrungssuche. Mit der Ausweitung des Siedlungsraumes (Gartenlandschaft) erfahren sie keine Beeinträchtigung ihrer Situation durch das Vorhaben. Die Maßnahmen zur Förderung von Feldlerche und Rebhuhn kommen auch diesen Arten zugute.

3.5.2 Wirkung auf Gehölzvogelarten mit kleinen Revieren

Die übrigen Arten mit kleineren Revieren (Amsel – Zilpzalp) verlieren keine Anteile Ihrer Reviere, denn sie werden langfristig vom vermehrten Gehölzaufwuchs in der neuen Siedlung profitieren. Es handelt sich zudem überwiegend um Arten, de-

ren Bestände in Norddeutschland in den letzten Jahrzehnten mit der Zunahme der Gehölze im Siedlungsraum eher zugenommen haben (z.B. MITSCHKE 2012 für das Hamburger Umland) und daher auch kleine Bestandssenkungen während der Bauphase leicht verkraften können. Langfristig bleiben die Funktionen der betroffenen Lebensstätten daher im räumlichen Zusammenhang[1] erhalten bzw. entstehen sogar neu.

Alle diese Arten sind ungefährdet. Sie gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in Siedlungen vorkommen und dort im Bestand oft sogar noch zunehmen. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten im Raume Himbergen führen. Eine eventuelle kurzfristige Bestandsverminderung bis zur Neuentwicklung von Gehölzen können diese Arten mit ihren großen Populationen überstehen, ohne dass es zu einem Bestandseinbruch kommt.

Die Arten, die keine Lebensraumteile im Untersuchungsgebiet haben, jedoch in der Kartierung von LAMBRECHT (2020) in der angrenzenden bestehenden Siedlung vorgefunden wurden (Gartenbaumläufer - Trauerschnäpper), erfahren keine Beeinträchtigung, sondern tendenziell langfristig durch Gehölzentwicklung in der neuen Siedlung eine Förderung.

3.5.3 Wirkung auf Arten mit großen Revieren

Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren oder Arten, die hier nur Nahrungsgebiete haben (Eichelhäher – Turmfalke), können in die Umgebung ausweichen, die großflächig von ähnlichen Lebensraumstrukturen (Ackerrändern) geprägt ist (vgl. Abbildung 1). Einige Arten, z.B. Feld- und Haussperling oder die Gehölzbrüter Eichelhäher, Elster oder Misteldrossel erhalten mit den Siedlungsgärten eine Erweiterung ihres Lebensraumes. Auch der Grünspecht kann ein Wohngebiet besser nutzen als einen Acker.

3.6 Wirkungen auf Fledermäuse

Mit den zur Bebauung vorgesehenen Flächen gehen keine Standorte für Fledermausquartiere verloren.

Es geht nur ein sehr geringer Teil von potenziellen Jagdhabitaten geringer Bedeutung für Fledermäuse kurzzeitig verloren. Langfristig entsteht in den Siedlungsgärten ein tendenziell besserer Nahrungsraum für Fledermäuse als mit dem Acker.

---

[1] Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach sehr weit.

Der Radius, in dem Fledermäuse nach Nahrung suchen, ist artspezifisch verschieden groß. Den geringsten Aktivitätsradius hat die Zwergfledermaus mit bis zu 2 km um das Quartier, während der Große Abendsegler seine Jagdflüge über 20 km Entfernung vom Quartier ausdehnt (DIETZ et al. 2007). Der kurzzeitige Verlust der Vegetationsmasse im Untersuchungsgebiet ist nicht als so schwer einzustufen, dass davon eventuell vorhandene benachbarte Fortpflanzungsstätten in ihrer Funktion beeinträchtigt würden. Angesichts der verbleibenden Garten- und Gehölzbereiche in der Umgebung (Abbildung 1) ist der Verlust unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Langfristig verbessern sich die Bedingungen für Fledermäuse durch die neuen Siedlungsgärten.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Eine Satzung bzw. ein B-Plan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Sie verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Hand-

lungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (allgemeine Regelung des § 39 BNatSchG) vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen:

Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Solange also die Summe der Lebensstätten in dem für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld erhalten wird, werden in diesem Sinn keine Verbote des § 44 verletzt. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es aufgegeben werden muss. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die verloren gehende Fläche ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren. Diese Frage wird in Kap. 3.5 beantwortet: Es werden möglicherweise Brutreviere von Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Goldammer, Dorngrasmücke und Bachstelze so beschädigt, dass sie ihre Funk-

tion verlieren könnten. Mit der Schaffung von neuen Säume, z.B. auch Blühstreifen in Intensiväckern kann das jedoch kompensiert werden (siehe Kap. 3.5.1.1).

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere.

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.6).

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

    a. Dieser Tatbestand wird im Hinblick auf Vögel nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
    Fledermäuse sind nicht betroffen.

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

    b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt (Kap. 3.5). Störungen, die zu Lebensraumverlusten oder Tötungen führen, werden unter Nr. 1 und 3 behandelt.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

    a. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden im Falle der Offenland- und Saumbrüter beschädigt (Kap. 3.5.1). Da die meisten Gehölzvogelarten in Norddeutschland zurzeit im Bestand zunehmen oder auf hohem Niveau stabil sind, können die meisten Ar-

ten ausweichen (Kap. 3.5.3 und 3.5.2).
Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.6).

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
   b. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsvorhabens kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Mit der Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Kap. 4.3) kann das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden. Es wird dann durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleiben.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Schaffung von neuen Säumen; Mit der Neuanlage von zwei zusätzlichen Blühstreifen, wie die bereits im Zusammenhang mit dem 1.Bauabschnitt für die Feldlerche vorgesehene Ausgleichsfläche in der Gemarkung Strothe, Flur 2, Flurstücke 49/3 und 200/3, wäre solch ein Ausgleich aussichtsreich. Möglich sind auch Magerrasen, Extensivgrünland, „Naturschutzäcker“ oder junge Brachen.

5 Zusammenfassung

In der Gemeinde Himbergen soll eine Ackerfläche zu einem Wohngebiet entwickelt und mit Einzel-Wohngebäuden neu bebaut werden. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen (Kap. 0, Tabelle 1). Fledermäuse haben kein Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet, jedoch könnte am Ostrand eine Flugleitlinie bestehen (Kap. 0).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Einige der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten der offenen Flächen und Säume (Feldlerche, Rebhuhn, Dorngrasmücke, Goldammer u.a.) sind bei der Umwandlung des Gebietes zumindest von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 3.5). Die ökologischen Funktionen können durch Kompensationsmaßnahmen weiterhin erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann. Die meisten anderen Arten (der Gehölze) erfahren keine Beeinträchtigung oder langfristig eine Förderung.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.6).

Bei der Verwirklichung der Inhalte der Planung kommt es nicht zwangsläufig zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG. Der Planung stehen somit diesbezüglich keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

6 Literatur

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), ARTEN - FFH-Berichtsdaten 2019. https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html

Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 399 S.

Koop B. & R. K. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster 504 S.

Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27:181-260

Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen H. 48

Lamprecht, H. (2020): Fachbeitrag Artenschutz mit integrierter Biotoptypenkartierung und Brutvogelerfassung 2020.Lamprecht & Wellmann GbR, Uelzen, 20 S. Im Auftrag der Gemeinde Himbergen.

Mitschke (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228

RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112

VOLLZUGSHINWEISE (2010): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=7896&article_id=88580&_psmand=26A